S 56 KR 152/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land
Sozialgericht
Sachgebiet
Abteilung
Kategorie
Bemerkung
Rechtskraft

Leitsätze

Deskriptoren

Bundesrepublik Deutschland

Bundessozialgericht Krankenversicherung

_

Urteil

-

Krankenversicherung -

Hilfsmittelversorgung – motorunterstützte

Mobilitätshilfe -

Handkurbelrollstuhlzuggerät – Erschließung des Nahbereichs

1. Der Versorgung Versicherter mit motorunterstützten Mobilitätshilfen durch die Krankenkasse stehen Reichweite und Geschwindigkeit der damit eröffneten Fortbewegung nicht entgegen sofern eine zumutbare Erschließung des Nahbereichs der Wohnung mit eigener Körperkraft anders nicht möglich ist (Teilaufgabe von BSG vom 16.9.1999 – B 3 KR 8/98 R = SozR 3-2500 § 33 Nr 31;

Weiterentwicklung von BSG vom 18.5.2011 - B 3 KR 7/10 R = BSGE 108 206 = SozR 4-2500 § 33 Nr 34 und von BSG vom <math>30.11.2017 - B 3 KR 3/16 R = SozR 4-2500 § 139 Nr 9).

2. Ob der Nahbereich der Wohnung nur mit einer motorunterstützten Mobilitätshilfe zumutbar mit eigener Körperkraft erschlossen werden kann bestimmt sich regelhaft nach den örtlichen Gegebenheiten der wesentlichen Versorgungs- und Gesunderhaltungswege auch dann wenn diese über die von nicht mobilitätsbeeinträchtigten Menschen üblicherweise zu Fuß zurückgelegte Entfernung hinausreichen (Aufgabe von BSG vom 16.9.1999 – B 3 KR 8/98 R = SozR 3-2500 § 33 Nr 31;

Weiterentwicklung von BSG vom 8.6.1994

- 3/1 RK 13/93 = SozR 3-2500 § 33 Nr 7 sowie von BSG vom 30.11.2017 - B 3 KR $\frac{3/16 \text{ R}}{16 \text{ R}} = \text{SozR } 4-2500 \text{ } 139 \text{ Nr } 9 \text{ und von}$ BSG vom 7.5.2020 - B 3 KR 7/19 R =

SozR 4-2500 § 33 Nr 54).

SGB V § 33 Abs 1 S 1 Alt 3; SGB V § 135 Normenkette

Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen S 56 KR 152/18 Datum 18.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 KR 526/20 13.12.2021 Datum

3. Instanz

18.04.2024 Datum

Â

Die Revision wird zurĽckgewiesen.

Die Beklagte trÄxgt die Kosten des KlÄxgers auch im Revisionsverfahren.

Â

Gründe:

ı

Im Streit steht die Versorgung mit einem motorunterstļtzten HandkurbelrollstuhlzuggerÄxt durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Der 1969 geborene, bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherte und am Stadtrand einer Mittelstadt mit 20Â 000 Einwohnern im Weserbergland lebende Klåger ist seit einer 1989 bei einem Verkehrsunfall erlittenen QuerschnittslĤhmung zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen, den er selbständig in seinen Pkw verladen und so seinen (Teilzeit)Arbeitsplatz erlangen kann. Seit einigen Jahren besteht zudem eine Arthrose des Daumensattelgelenks links, die beim Zugreifen auf den Greifreifen des Rollstuhls einen stechend brennenden Schmerz auslĶse.

Den 2017 gestellten und zunĤchst mit dem Wunsch nach sportlicher gesundheitsfĶrderlicher BetĤtigung und Fahrten zu kleineren EinkĤufen oder Fahrradtouren mit Freunden begrļndeten Antrag auf Versorgung mit einem an dem Rollstuhl zu befestigenden separaten ZuggerĤt mit Handkurbel und Motorunterstützung für eine Geschwindigkeit bis zu 25Å km/h zum Preis von (zu diesem Zeitpunkt) etwa 6500Å Euro lehnte die Beklagte nach Beteiligung des Medizinischen Diensts der Krankenversicherung ab. Ein motorunterstütztes ZuggerĤt sei für die Bewegung im Nahbereich nicht erforderlich; ein restkraftunterstützender Antrieb für die Greifreifen reiche aus (Bescheid vom 29.6.2017; Widerspruchsbescheid vom 14.2.2018).

4 Das SG hat die Klage nach Einholung eines SachverstĤndigengutachtens abgewiesen: Mit restkraftverstĤrkenden Greifreifen kĶnne sich der KlĤger gemessen an der WegefĤhigkeit des Erwerbsminderungsrentenrechts den gesamten Nahbereich selbständig erschlieÃ∏en, weshalb ein elektrisches RollstuhlzuggerÄxt nicht erforderlich sei (Urteil vom 18.11.2020). Das LSG hat nach Einholung eines weiteren SachverstĤndigengutachtens das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte zur Versorgung mit dem RollstuhlzuggerĤt verurteilt: Damit werde die als Grundbedürfnis nicht zu eng zu fassende ErschlieÃ∏ung des Nahbereichs verbessert und zugleich einer weitergehenden gesundheitlichen BeeintrÄxchtigung des KlÄxgers vorgebeugt. Der vom Senat beauftragte Sachverständige habe überzeugend dargestellt, dass mit dem RollstuhlzuggerÄxt anders als mit dem von der Beklagten angebotenen restkraftunterstützenden Aktivrollstuhl aufgrund der konkreten Bedienungsart des ZuggerÄxts eine Verschlimmerung der beim KlÄxger vorliegenden Arthrose an den Daumensattelgelenken vermieden werden kA¶nne. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Implikationen sei dieses Gutachten aussagekrĤftiger, spezifischer und überzeugender als das erstinstanzlich eingeholte Gutachten. Dass mit dem RollstuhlzuggerÄxt auch Wege über den Nahbereich hinaus zurückgelegt werden könnten, stehe dem Anspruch nicht entgegen (Urteil vom 13.12.2021).

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision rýgt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts (§Â 33 Abs 1 Satz 1 SGB V). Die mit dem Leistungsbegehren verfolgten Zwecke reichten ýber die Versorgungsziele hinaus, fýr die die Krankenkassen aufzukommen hÃxtten. Ein Hilfsmittel mit einer Motorunterstýtzung von bis zu 25 km/h ýberschreite bereits wegen seiner LeistungsfÃxhigkeit das Maà des Notwendigen, weil kein Grundbedürfnis bestehe, sich den Nahbereich schneller als mit durchschnittlicher Schrittgeschwindigkeit zu erschlieÃden. Die Versorgung mit einem elektrischen RollstuhlzuggerÃxt sei auch deshalb nicht erforderlich, weil andere, wirtschaftlichere Versorgungsalternativen zur Verfügung stünden. Im Ãdbrigen habe der KlÃxger einen Eigenanteil zu übernehmen.

6 Die Beklagte beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts NiedersachsenBremen vom 13. Dezember 2021 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

7
Der KlĤger verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt die Revision zurĽckzuweisen.

Ш

B Die zulĤssige Revision der Beklagten ist unbegründet (§Â 170 Abs 1 Satz 1 SGG). Zu Recht hat das LSG die Beklagte verurteilt, den Kläger ohne Abzug eines Eigenanteils für ersparte Aufwendungen mit dem streitbefangenen Handkurbelrollstuhlzuggerät mit Motorunterstützung zu versorgen, um ihm eine schmerzfreie Erledigung der für ihn wesentlichen Versorgungs und Gesunderhaltungswege unter Einsatz seiner (Rest)Körperkraft im Nahbereich der Wohnung zu ermöglichen. Dass der Kläger damit Wege auch über den Nahbereich hinaus zurücklegen und Geschwindigkeiten bis zu 25Â km/h erreichen kann, steht dem nicht entgegen.

9 1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Urteil des LSG vom 13.12.2021, soweit die Beklagte dadurch auf das zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs und Leistungsklage weiterverfolgte Begehren (<u>§Â 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG</u>) unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und ihres Bescheids vom 29.6.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.2.2018 zur Versorgung des KlĤgers mit dem streitbefangenen RollstuhlzuggerÄxt verurteilt worden ist, der Sache nach beschrĤnkt auf die vom LSG nach seiner Rechtsauffassung zu Recht allein geprüfte Leistungspflicht aufgrund der originären Leistungszuständigkeit der Beklagten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Ob die Beklagte ggf zudem als zuerst angegangene RehabilitationstrĤgerin (<u>§Â 14 Abs 2 Satz 1</u> SGB IX aF) im Auà enverhà x ltnis zum Klà x ger fà ¼ r einen Sachleistungsanspruch aus dem Bereich eines anderen RehabilitationstrĤgers (vgl <u>§Â 6 Abs 1 SGBÂ IX</u> aF) einzustehen hÃxtte, muss hingegen mangels Beiladung insoweit in Betracht kommender TrÄxger im Verfahren bisher (vgl dazu zuletzt nur BSG vom 7.5.2020 B 3 KR 7/19 R SozR 42500 §Â 33 Nr 54 RdNr 37Â ff mwN) offenbleiben; insofern ist dem Senat eine abschlie̸ende Entscheidung in der Sache verwehrt.

2. Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Insbesondere war das Urteil des LSG nicht schon wegen der unterbliebenen Beiladung anderer im InnenverhĤltnis zur Beklagten mĶglicherweise leistungspflichtiger RehabilitationstrĤger aufzuheben, weil eine Sachentscheidung allein Ĺ¼ber die Einstandspflicht der Beklagten fù¼r den Behinderungsausgleich im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung schutzbedù¼rftige Interessen anderer TrĤger nicht berù¼hrt.

11

3. Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Versorgung mit dem streitbefangenen RollstuhlzuggerÄxt im Rahmen der originÄxren LeistungszustÄxndigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung ist §Â 33 Abs 1 Satz 1 SGBÂ V (in der seither unverĤnderten Fassung des GKVWettbewerbsstĤrkungsgesetzes GKV-WSG vom 26.3.2007, BGBIÂ I 378). Hiernach haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern (Var 1), einer drohenden Behinderung vorzubeugen (Var 2) oder eine Behinderung auszugleichen (Var 3), soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstĤnde des tĤglichen Lebens anzusehen oder nach <u>§Â 34</u> Abs 4 SGB V ausgeschlossen sind. Hiernach kann der Kläger die Versorgung mit dem streitbefangenen RollstuhlzuggerÄxt einem beweglichen sÄxchlichen Hilfsmittel iS des <u>§Â 33 SGBÂ V</u> (vgl zum Hilfsmittelbegriff nur BSG Urteil vom 30.9.2015 B 3 KR 14/14 R SozR 42500 §Â 33 Nr 48 RdNr 11)Â zwar weder zur â∏∏Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlungâ∏∏ noch zur â∏Vorbeugung einer drohenden Behinderungâ∏ beanspruchen (dazu sogleich 4.). Jedoch steht es ihm ohne Abzug eines Eigenanteils fýr ersparte Aufwendungen als Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich zu, um sich den Nahbereich seiner Wohnung weiter unter Einsatz auch der eigenen Körperkraft zumutbar erschlieÃ∏en zu können (dazu 5. bis 7.).

12 4. Zutreffend sind die Beklagte und das LSG der Sache nach davon ausgegangen, dass der Kläger das streitbefangene Rollstuhlzuggerät weder zur â∏Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlungâ∏ noch zur â∏Vorbeugung einer drohenden Behinderungâ∏ beanspruchen kann.

13 a) Ausgehend von der nach Funktionalität und schwerpunktmäÃ∏igen Zielrichtung bzw Zwecksetzung differenzierenden Betrachtung des Senats beim Einsatz von Hilfsmitteln des <u>§Â 33 Abs 1 Satz 1 SGBÂ V</u> (vgl zuletzt nur BSG vom 7.5.2020 B 3 KR 7/19 R SozR 42500 §Â 33 Nr 54 RdNr 15 mwN) dient ein Hilfsmittel nach seiner Rechtsprechung der â∏Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlungâ∏, wenn es im Rahmen einer Krankenbehandlung (§Â 27 Abs 1 Satz 1 SGBÂ V), dh zu einer medizinischtherapeutischen Behandlung einer Erkrankung als der Kernaufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGBÂ V eingesetzt wird (vgl nur BSG ebenda). Entsprechend dient ein Hilfsmittel bei einer bereits bestehenden Behinderung der Vorbeugung einer drohenden Behinderung nur, wenn mit dessen Einsatz im Schwerpunkt die Verschlimmerung der vorhandenen Behinderung verhA¹/₄tet oder der Hinzutritt einer wertungsmäÃ∏ig neuen Behinderung abgewendet wird. Dies erfordert, dass in sachlicher und zeitlicher Hinsicht die dauerhafte Verschlimmerung der bestehenden Behinderung oder der Hinzutritt einer wertungsmĤÃ∏ig neuen Behinderung konkret drohen, denen vorzubeugen den Schwerpunkt des Hilfsmitteleinsatzes bildet; nur dann ist die prĤventive Abwendung einer drohenden weitergehenden Behinderung weder Krankenbehandlung noch Behinderungsausgleich und erhÄxlt der Tatbestand der Hilfsmittelversorgung nach <u>§Â 33 Abs 1 Satz 1</u> Var 2

SGB V (Vorbeugung einer drohenden Behinderung) eine eigenständige Bedeutung, die ungeachtet möglicher Ã∏berschneidungen im Einzelfall eine abgrenzungsfähige Rechtsanwendung im Verhältnis zu den Ansprù⁄₄chen nach §Â 33 Abs 1 Satz 1 Var 1 SGB V (Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung) und insbesondere nach §Â 33 Abs 1 Satz 1 Var 3 SGB V (Ausgleich einer Behinderung) erlaubt (eingehend dazu zuletzt nur BSG vom 7.5.2020 B 3 KR 7/19 R SozR 42500 §Â 33 Nr 54 RdNr 19 ff, 22 mwN).

14 Dass es hier so liegt also mit dem Wunsch des Klägers nach Versorgung mit einem HandkurbelrollstuhlzuggerÄxt mit MotorunterstÄ1/4tzung im Schwerpunkt Zwecke der medizinisch-therapeutischen Behandlung einer Erkrankung oder der Vorbeugung einer wertungsmäÃ∏ig neuen, konkret drohenden Behinderung verfolgt werdenÂ, vermag der Senat nicht zu erkennen und ist auch dem Vorbringen des Klägers nicht durchgreifend zu entnehmen. Dafür fehlt es bereits an dem vom Senat hierfür bislang vorausgesetzten engen Zusammenhang zu einer andauernden, auf einem Äxrztlichen Therapieplan beruhenden Behandlung durch Axrztliche und Axrztlich angeleitete Leistungserbringer. Auch soweit das LSG davon ausgegangen ist, dass der KlÄxger anders als mit diesem Hilfsmittel den Nahbereich der Wohnung nicht in zumutbarer Weise schmerzfrei und ohne ansonsten absehbare Verschlechterungen der Arthrose an den Daumensattelgelenken erschlie̸en kann, betrifft das im Schwerpunkt Fragen nach den Modalitäten des (mittelbaren) Behinderungsausgleichs nach <u>§Â 33 Abs 1</u> Satz 1 Var 3 SGB V und weniger primär kurative oder präventive Zwecke.

b) Wollte man dies anders sehen, dürfte dem im Weiteren nach der jüngeren Rechtsprechung des BSG wegen der dann in beiderlei Hinsicht sich stellenden Fragen nach der medizinischen Eignung derzeit jedenfalls auch die Sperrwirkung des <u>§Â 135 Abs 1 Satz 1 SGB V</u> entgegenstehen. Hiernach dürfen neue Untersuchungs und Behandlungsmethoden in der vertragsÄxrztlichen Versorgung zulasten der Krankenkassen nur erbracht werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss auf Antrag Empfehlungen abgegeben hat über ua die Anerkennung des diagnostischen und therapeutischen Nutzens der neuen Methode sowie deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Soweit hierzu Feststellungen zum allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu treffen sind, obliegen diese nach der Rechtsprechung des Senats mindestens bei jedenfalls auch zu kurativen oder präventiven Zwecken bestimmten Hilfsmitteln ausschlieÃ∏lich dem Gemeinsamen Bundesausschuss und weder dem verordnenden Arzt noch der in Anspruch genommenen Krankenkasse, wenn sie in medizinischer Hinsicht wesentliche, bisher nicht geprüfte Neuerungen im Vergleich zu in der ambulanten Versorgung etablierten Therapien betreffen (vgl eingehend BSG vom 14.6.2023 B 3 KR 8/21 R vorgesehen für BSGE sowie SozR 42500 §Â 33 Nr 57, RdNr 19; zuletzt ebenso BSG vom 18.4.2024 Â BÂ 3Â KR 17/22 R; vgl auch letzthin BSG vom 19.10.2023 Â <u>BÂ 1Â KRÂ 16/22Â R</u>Â vorgesehen fÃ¹/₄r BSGE und SozR 4, RdNr 20Â ff zur Diagnose und Behandlung eines durch Geschlechtsinkongruenz verursachten Leidensdrucks).

16

Stellen sich dementsprechend Fragen zur Erforderlichkeit einer Methodenbewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ernstlich, entfaltet die Regelung des §Â 135 Abs 1 SGB V vorwirkende Sperrwirkungen im Hinblick auf jedes in der gesetzlichen Krankenversicherung neu einzusetzende Hilfsmittel, solange das dazu berufene und entsprechend interessenplural zusammengesetzte Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses noch nicht entschieden hat, ob dessen Einsatz gemessen an den Schutzzwecken des §Â 135 Abs 1 SGB V einer Bewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss zu unterziehen ist oder ob sich die Voraussetzungen für die Versorgung und die dabei einzuhaltenden Maà gaben hinreichend sicher aus den bereits eingeführten Einzelelementen der fraglichen Methode ableiten lassen (vgl BSG vom 14.6.2023 B 3 KR 8/21 R vorgesehen für BSGE sowie SozR 42500 §Â 33 Nr 57, RdNr 20).

17 So liegt es zur Änberzeugung des Senats auch hier. Ob Versicherten mit schweren MobilitÃxtsbeeintrÃxchtigungen wie hier über den Anspruch auf MobilitÃxtshilfen zum Behinderungsausgleich (dazu sogleich 5. und 6.) hinaus nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand aus medizinischer Hinsicht abweichend von der ansonsten insoweit bestehenden Eigenverantwortung zum Training in der Eigenanwendung ein Anspruch auf Versorgung mit entsprechenden MobilitÃxtshilfen bereits zu kurativen oder prÃxventiven Zwecken zustehen kann (vgl S2eLeitlinie â∏∏Verbesserung der FunktionsfĤhigkeit der oberen Extremitäten bei zervikaler Querschnittlähmungâ∏∏ (179013) der Deutschsprachige Medizinische Gesellschaft für Paraplegiologie eV, abrufbar unter https://register.awmf.org/assets/guidelines/179-013I S2e Verbesserung-der-F unktionsfaehigkeit-der-oberen-Extremitaeten-bei-zervikaler-Querschnittlaehmung 202010.pdf SÂ 12, recherchiert am 30.3.2024: Hand Cycle Interval Training [1,3,4]: Physische KapazitÃxt kann durch die regulÃxre Anwendung eines Intervalltrainings mit einem handbetriebenen Fahrrad erhä¶ht werden und sollte bei vorhandenem Equipment regelmäÃ∏ig durchgeführt werden; starker Konsens, Empfehlungsgrad B), kann in Orientierung an den Schutzzwecken des §Â 135 Abs 1 SGBÂ V im Hinblick auf den Nutzen, die Wirtschaftlichkeit und etwaige Risiken allein vom Gemeinsamen Bundesausschuss beurteilt werden und nicht der EinschĤtzung der jeweiligen Krankenkasse oder der beteiligten Ä∏rzte oder Gutachter unterliegen; soweit der Senat das in der Vergangenheit anders beurteilt hat (BSG vom 7.10.2010 <u>B 3 KR 5/10 R</u> SozR 42500 §Â 33 Nr 32 RdNr 19Â ff), hÃxlt er daran nicht fest. Nur hinzu kommt, dass im Hinblick auf die ZustĤndigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses für Regelungen zur Heilmittelversorgung von Versicherten mit langfristigem Behandlungsbedarf nach §Â 32 Abs 1a SGB V im Rahmen der Heilmittel-Richtlinie nach §Â 92 Abs 1 Satz 2 Nr 6 SGBÂ V Fragen der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit einer solchen Versorgung auch in dieser Hinsicht allein der EinschÄxtzung des Gemeinsamen Bundesausschusses unterliegen kA¶nnen.

18 5. Indes kommt es auf überschieÃ□ende Nutzungsmöglichkeiten und eine höhere Geschwindigkeit motorunterstützter Mobilitätshilfen nicht an, soweit diese zum â∏Ausgleich einer Behinderungâ∏ iS von §Â 33 Abs 1 Satz 1 Var 3 SGB V im Nahbereich der Wohnung erforderlich sind; der Versorgung Versicherter mit motorunterstützten Mobilitätshilfen durch die Krankenkasse stehen Reichweite und Geschwindigkeit der damit eröffneten Fortbewegung nicht entgegen, sofern eine zumutbare ErschlieÃ∏ung des Nahbereichs der Wohnung mit eigener Körperkraft anders nicht möglich ist (Teilaufgabe von BSG vom 16.9.1999 B 3 KR 8/98 R SozR 32500 §Â 33 Nr 31, juris RdNr 17 ff; Weiterentwicklung von BSG vom 18.5.2011 B 3 KR 7/10 R BSGE 108, 206 = SozR 42500 §Â 33 Nr 34, RdNr 41 und BSG vom 30.11.2017 B 3 KR 3/16 R SozR 42500 §Â 139 Nr 9 RdNr 22).

19 a) Ständiger Rechtsprechung des Senats zufolge begründet <u>§Â 33 Abs 1</u> Satz 1 Var 3 SGB V im Rahmen der originären Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung zum mittelbaren Behinderungsausgleich (hierzu und zur Abgrenzung zum unmittelbaren Behinderungsausgleich letztens BSG vom 14.6.2023 B 3 KR 8/21 R vorgesehen fÃ¹/₄r BSGE sowie SozR 42500 §Â 33 Nr 57, RdNr 16Â f) einen Anspruch auf Versorgung mit solchen Hilfsmitteln, die ihrem Zweck nach die Auswirkungen der Behinderung im gesamten tĤglichen Leben beseitigen oder mindern und damit der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses des täglichen Lebens und einem möglichst selbstbestimmten und selbstĤndigen Leben dienen. Zu den allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehören danach das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnehmen, Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen sowie das ErschlieÃ∏en eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums. Für den Versorgungsumfang, insbesondere QualitÃxt, QuantitÃxt und DiversitÃxt, kommt es entscheidend auf den Umfang der mit dem begehrten Hilfsmittel zu erreichenden Gebrauchsvorteile im Hinblick auf das zu befriedigende Grundbedürfnis an (stRspr; vgl letztens zusammenfassend BSG vom 7.5.2020 B 3 KR 7/19 R SozR 42500 §Â 33 Nr 54 RdNr 27 mwN).

b) Im Bereich der Mobilität hat der Senat daraus beim Verlust der körperlichen Gehfähigkeit (zu Einschränkungen bei geistiger Behinderung mit Weglauftendenz bei Orientierungslosigkeit und Selbstgefährdung vgl BSG vom 10.9.2020 B 3 KR 15/19 R SozR 42500 §Â 33 Nr 55 RdNr 22 ff; bei Blindheit vgl BSG vom 25.6.2009 B 3 KR 4/08 R SozR 42500 §Â 33 Nr 26 RdNr 19) in ständiger Rechtsprechung einen Anspruch im Rahmen der originären Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung (zu den Grenzen letztens etwa BSG vom 10.9.2020 B 3 KR 15/19 R SozR 42500 §Â 33 Nr 55 RdNr 15 mwN; stRspr) auf Versorgung mit solchen fþr den jeweiligen Zweck ausreichenden und den Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots genÃ⅓genden Hilfsmitteln abgeleitet, die im Nahbereich der Wohnung (dazu unten 6.) ein AufschlieÃ□en zu den Möglichkeiten von Menschen ohne Beeinträchtigung des Gehvermögens erlauben (zusammenfassend BSG vom 30.11.2017 B 3 KR 3/16 R SozR 42500 §Â 139 Nr 9 RdNr 19 mwN).

Ausdrücklich hat er deshalb entschieden, dass ein Handbike, das Geschwindigkeiten von 10 bzw 14 km/h motorisch unterstützt, das MaÃ⊓ des Notwendigen überschreitet und deshalb nicht in das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen ist, weil kein Grundbedürfnis besteht, sich den Nahbereich schneller als mit durchschnittlicher Schrittgeschwindigkeit nichtbehinderter Menschen zu erschlie̸en (BSG vom 30.11.2017 <u>B 3 KR 3/16 R</u> SozR 42500 §Â 139 Nr 9 LS 2). Ã∏hnlich hatte er bereits 1999 ausgesprochen, dass Versicherte im Erwachsenenalter anders als im jugendlichen Alter (dazu BSG vom 16.4.1998 Â BÂ 3Â KR 9/97Â RÂ SozR 32500 §Â 33 Nr 27, juris RdNr 19 f) die zusÃxtzliche Ausrüstung ihres Rollstuhls mit einer fahrradgleichen mechanischen Zugvorrichtung als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung nicht beanspruchen kA¶nnen, weil zum Grundbedürfnis gehbehinderter Menschen auf ErschlieÃ□ung bzw Sicherung eines gewissen körperlichen Freiraums nicht das Zurücklegen längerer Wegstrecken vergleichbar einem Radfahrer, Jogger oder Wanderer zĤhle (BSG vom 16.9.1999 B 3 KR 8/98 R SozR 32500 §Â 33 Nr 31, juris RdNr 16Â f).

21

c) Diese EinschrĤnkung beansprucht indes Geltung nur für solche mobilitÃxtsbeeintrÃxchtigte Versicherte, die sich sofern sie das wünschen den Nahbereich der Wohnung noch auf andere Weise zumutbar mit eigener Körperkraft erschlieÃ∏en können. Ist das nicht (mehr) möglich, überwiegt hingegen das Interesse an der Aufrechterhaltung der Mobilität im Nahbereich mit eigener KĶrperkraft jedenfalls bei einer RollstuhlZuggerĤtKombination wie hier, wie es der Senat im Hinblick auf die bezogen auf den NahbereichÂ möglicherweise überschieÃ∏enden Nutzungsmöglichkeiten einer solchen Kombination bereits ausgesprochen hat (vgl BSG vom 30.11.2017 Å BÅ 3Å KR 3/16 R SozR 42500 §Â 139 Nr 9 RdNr 22: besonderes qualitatives Moment liegt ua vor, wenn der Nahbereich ohne das begehrte Hilfsmittel nicht in zumutbarer Weise erschlossen werden kann). Fýr die Aufrechterhaltung der MobilitÃxt im Nahbereich der Wohnung hat die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen ihrer Verantwortung für den mittelbaren Behinderungsausgleich nicht nur einzustehen, damit die für die üblichen Alltagsgeschäfte maÃ∏geblichen Orte trotz gesundheitsbedingt eingeschrÄnkter BewegungsfÄnkligkeit Ä1/4berhaupt erreicht werden kA¶nnen. Zu den von ihr in der Abgrenzung zu den Aufgabenbereichen anderer RehabilitationstrĤger mit Hilfsmitteln zum mittelbaren Behinderungsausgleich zu befriedigenden â∏allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebensâ∏∏ rechnet vielmehr seit jeher auch das Bedürfnis, die Alltagsverrichtungen in diesem Bereich nach MĶglichkeit unter Einsatz eigener (Rest)Kräfte bewältigen zu können. Das ist Ausdruck der von <u>§Â 33 Abs 1</u> Satz 1 Var 3 SGB V geschützten personalen Autonomie, die der Senat stets anerkannt hat (vgl etwa BSG vom 12.8.2009 Â BÂ 3Â KR 8/08Â RÂ SozR 42500 §Â 33 Nr 27 RdNr 18: Versorgung mit Elektrorollstuhl, um Nahbereich ohne fremde Hilfe selbständig erschlieÃ∏en zu können; BSG vom 10.3.2011 B 3 KR 9/10 R SozR 42500 §Â 33 Nr 33 RdNr 15Â f: Versorgung mit Barcodelesegerät, um Einkäufe selbständig erledigen zu können), und die in der Teilhabeorientierung des SGBÂ IX sowie dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot des Art 3 Abs 3 Satz 2 GG als Grundrecht und objektive

Wertentscheidung iVm dem Recht auf persönliche Mobilität nach Art 20 UNBehindertenrechtskonvention zusätzliche Bekräftigung erhalten hat (dazu zuletzt BSG vom 8.8.2019 Â \underline{B} 3Â KR 21/18Â \underline{R} Â juris RdNr 29; BSG vom 7.5.2020 Â \underline{B} 3Â KR 7/19Â \underline{R} SozR 42500 §Â 33 Nr 54 RdNr 29Â ff sowie BSG vom 10.9.2020 Â \underline{B} 3Â KR 15/19Â \underline{R} SozR 42500 §Â 33 Nr 55 RdNr 26Â f unter Verweis auch auf BVerfG vom 30.1.2020 Â $\underline{2}$ BVR 1005/18Â \underline{N} JW 2020, 1282).

22 Im Lichte dessen haben die fýr den mittelbaren Behinderungsausgleich nach <u>Á§Á 33 AbsÁ 1 SatzÁ 1</u> VarÁ 3 SGBÁ V ua leitenden allgemeinen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens des Gehens, Stehens oder Greifens nicht nur Bedeutung für die damit erreichbare Ortsveränderung oder Verrichtung. Darin inbegriffen ist jenseits eines im engeren Sinne spezifisch kurativen oder prĤventiven Zwecks der Hilfsmittelversorgung und den dafür geltenden MaÃ∏gaben (vgl oben RdNr 13 ff) auch das als elementar anzuerkennende (Grund)Bedürfnis, sich als körperlich aktiver Mensch mindestens in einem was die Mobilität betrifftÂ umgrenzten lokalen Bereich nach MĶglichkeit unter Einsatz der eigenen (Rest)Körperkraft erfahren und bewegen zu können (zu vergleichbaren Fragen beim unmittelbaren Behinderungsausgleich mit einem Exoskelett vgl etwa LSG NordrheinWestfalen vom 27.2.2020 L 5 KR 675/19 juris RdNr 43). Dafþr hat die gesetzliche Krankenversicherung in der ZustĤndigkeitsabgrenzung im Verhältnis zu anderen Rehabilitationsträgern ungeachtet der Frage, ob sie fþr entsprechende Hilfsmittel auch zur â∏∏Vorbeugung einer drohenden Behinderungâ∏ aufzukommen haben könnte (dazu oben 4.), beim mittelbaren Behinderungsausgleich unter Teilhabegesichtspunkten jedenfalls insoweit einzustehen, als zwar einerseits der Anteil der zu Fu̸ zurückgelegten Wege zurückgegangen ist (vgl â∏Mobilität in Deutschland Kurzreportâ∏, Ausgabe September 2019, SÂ 13, abrufbar unter https://www.mobilitaet-in-deutschland.de/ archive/pdf/infas Mobilitaet in Deutschland 2017 Kurzreport DS.pdf, recherchiert am 30.3.2024), andererseits jedoch das Bewusstsein fýr die Bedeutung von ausreichender Bewegung für die allgemeine Gesundheit erheblich zugenommen hat und verbreitet als selbstverständlich anerkannt ist und auch jenseits explizit sportlicher BetÄxtigungA entsprechenden Ausdruck findet.

Von der Möglichkeit zu solcher Bewegung auch mit eigener Körperkraft zumindest bei Alltagsgeschäften im Nahbereich der Wohnung nicht ausgeschlossen und mit entsprechenden Hilfsmitteln ausgestattet zu werden, können Menschen mit Verlust der Gehfähigkeit deshalb im Rahmen der von der Risikogemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten zu gewährleistenden Mittel zur Beseitigung oder Milderung der Auswirkungen einer Behinderung im gesamten täglichen Leben auch dann beanspruchen, wenn diese fù¼r den Ausgleich bei EinbuÃ□en im Hinblick auf weitergehende Sport oder Freizeitinteressen ständiger Rechtsprechung zufolge grundsätzlich nicht einzustehen hat (vgl letztens nur BSG vom 10.9.2020 B 3 KR 15/19 R SozR 42500 §Â 33 Nr 55 RdNr 15; zu Besonderheiten bei der Integration von Kindern und Jugendlichen in den Kreis Gleichaltriger vgl etwa BSG vom 10.11.2005 Â BÂ 3Â KR 31/04Â RÂ SozR 42500

ŧÅ 33 NrÅ 10 RdNrÅ 16 sowie BSG vom 3.11.2011 Å BÅ 3Å KR 4/11Å RÅ SozR 42500 ŧÅ 33 NrÅ 36 RdNrÅ 17, jeweils mwN); insofern gehen mit einer verĤnderten Einstellung zur Bedeutung von Bewegung zur Gesunderhaltung auch unterhalb der Schwelle von spezifischeren PrĤventionsleistungen berechtigte Teilhabeerwartungen von Menschen mit EinbuÄ∏en der GehfĤhigkeit einher, denen die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen ihrer originĤren LeistungszustĤndigkeit für den Behinderungsausgleich Rechnung zu tragen hat (vgl zum MaÄ∏stab der Menschen ohne FunktionsbeeintrĤchtigungen, zu deren Grundbedürfnissen Menschen mit Behinderungen ua mit Hilfe des von der Krankenkasse gelieferten Hilfsmittels wieder aufschlieÃ∏en sollen, BSG vom 16.9.1999 Å BÅ 3Å KR 8/98Å RÅ SozR 32500 ŧÅ 33 NrÅ 31, juris RdNrÅ 15 mwN; vgl Ĥhnlich zur AbhĤngigkeit von Existenzsicherungsleistungen vom Stand der jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten BVerfG vom 9.2.2010 Å 1Å BvL 1/09Å uaÅ BVerfGE 125, 175, juris RdNrÅ 138).

24 d) Können sich Versicherte anders als mit RollstuhlzuggerĤten mit Motorunterstützung wie hier aufgrund ihrer Konstitution oder ihres Gesundheitszustands oder wegen der topographischen VerhĤltnisse im Nahbereich der Wohnung (dazu sogleich 6.) einen fļr sie wesentlichen Teil der erforderlichen Versorgungs oder Gesunderhaltungswege (vgl unten RdNr 26) nicht zumutbar unter Einsatz eigener Körperkraft erschlieÃ∏en, hat ihre Krankenkasse sie hiernach regelmäÃ∏ig mit einem entsprechenden Gerät zu versorgen ggf auch leihweise (vgl <u>§Â 33 Abs 5 Satz 1 SGB V</u>) , soweit nicht im Einzelfall Umstände die Versorgung als unvereinbar mit den Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots nach §Â 12 Abs 1 SGB V erscheinen lassen etwa im Hinblick auf vorhandene weitere Hilfsmittel få¼r MobilitÃxtszwecke, eine voraussichtlich nur eingeschrĤnkte Nutzbarkeit des Hilfsmittels oder andere Ausnahmelagen und sich der Anspruch auf die im Einzelfall ausreichende, zweckmĤÄ∏ige und wirtschaftliche Hilfsmittelversorgung, nicht jedoch auf eine Optimalversorgung richtet (vgl nur BSG vom 7.5.2020 <u>B 3 KR 7/19 R</u> SozR 42500 §Â 33 Nr 54 RdNr 27 mwN); ggf sind die Mehrkosten im Vergleich zu dem kostengünstigeren, funktionell ebenfalls geeigneten Hilfsmittel selbst zu tragen (<u>§Â 33 Abs 1 Satz 9</u> SGBÂ V).

25
6. Ob der Nahbereich der Wohnung nur mit einer motorunterstýtzten
Mobilitätshilfe zumutbar mit eigener Körperkraft erschlossen werden kann,
bestimmt sich regelhaft nach den örtlichen Gegebenheiten der wesentlichen
Versorgungs und Gesunderhaltungswege auch dann, wenn diese Ã⅓ber die von
nicht mobilitätsbeeinträchtigten Menschen Ã⅓blicherweise zu FuÃ□
zurÃ⅓ckgelegte Entfernung hinausreichen (Aufgabe von BSG vom 16.9.1999
 B 3 KR 8/98 R SozR 32500 §Â 33 Nr 31, juris RdNr 20;
Weiterentwicklung von BSG vom 8.6.1994 3/1 RK 13/93 SozR 32500 §Â 33
Nr 7, juris RdNr 17 sowie BSG vom 30.11.2017 Â BÂ 3Â KR 3/16Â RÂ SozR 42500
§Â 139 Nr 9 RdNr 19Â f und BSG vom 7.5.2020 Â BÂ 3Â KR 7/19Â RÂ SozR
42500 §Â 33 Nr 54 RdNr 28).

a) Ständiger Rechtsprechung des Senats zufolge bestimmt sich der für die originĤre LeistungszustĤndigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung beim mittelbaren Behinderungsausgleich im Bereich der MobilitÄxt maÄngebende Raum in der Abgrenzung von den Aufgabenbereichen anderer RehabilitationstrĤger und der Eigenverantwortung der Versicherten anhand der Wege, die rĤumlich einen engen Bezug zur Wohnung der Versicherten haben deren Nahbereich und sachlich einen Bezug zu den Grundbedürfnissen der physischen und psychischen Gesundheit bzw der selbstĤndigen Lebensfļhrung aufweisen, weil dort die fļr die üblichen Alltagsgeschäfte erforderlichen Wege zurückzulegen sind. Hierzu rechnet der Senat seit langem zum einen die allgemeinen Versorgungswege wie beim Einkauf oder bei Post und BankgeschĤften, zum anderen die gesundheitserhaltenden Wege beim Aufsuchen von Ä \sqcap rzten, Therapeuten, Apotheken und schlie̸lich Wege, die von besonderer Bedeutung für die physische und psychische Gesundheit sind, nÄmmlich Entfernungen zur Aufrechterhaltung der körperlichen Vitalfunktionen und der ErschlieÃ∏ung des für die seelische Gesundheit elementaren geistigen Freiraums, die er als Freizeitwege umschrieben hat (vgl eingehend etwa BSG vom 18.5.2011 Â BÂ 3Â KR 7/10 R BSGE 108, 206 = SozR 42500 §Â 33 Nr 34, RdNr 34Â ff, 37 mwN; letztens BSG vom 7.5.2020 B 3 KR 7/19 R SozR 42500 §Â 33 Nr 54 RdNr 28 mwN).

27 b)Â Soweit der Senat gleichwohl entschieden hat, dass dieser Radius stets beschränkt ist auf die Wege, die üblicherweise zu FuÃ∏ zurückgelegt werden wenn auch nicht nach MaÃ∏gabe der für die rentenversicherungsrechtliche Wegefähigkeit geltenden MaÃ∏stäbe (vgl nur BSG vom 18.5.2011 <u>B 3 KR</u> 7/10 R BSGE 108, 206 = SozR 42500 §Â 33 Nr 34, RdNr 39 mwN)Â, hält er daran jedenfalls für die ErschlieÃ∏ung des Nahbereichs der Wohnung unter Einsatz auch der KA¶rperkraft nicht mehr fest (so aber anders als noch erwogen von BSG vom 8.6.1994 3/1 RK 13/93 SozR 32500 §Â 33 Nr 7, juris RdNr 17 mehrfach entschieden seit BSG vom 16.9.1999 Å BÅ 3Å KR 8/98Å RÅ SozR 32500 <u>§Â 33 Nr 31</u>, juris RdNr 16Â ff). Zwar teilt der Senat es im Ausgangspunkt nach wie vor, dass die gesetzliche Krankenversicherung beim mittelbaren Behinderungsausgleich nicht få¼r Hilfsmittel zum Zurå¼cklegen lå¤ngerer Wegstrecken vergleichbar einem Radfahrer, Jogger oder Wanderer aufzukommen hat, soweit nicht Integrationsinteressen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind (BSG vom 16.9.1999 <u>B 3 KR 8/98 R</u> <u>SozR 32500 §Â 33 Nr 31</u>, juris RdNr 16Â f).

Das rechtfertigt allerdings nicht den Schluss, dass den Krankenkassen die ErĶffnung einer dem Radfahren vergleichbaren FortbewegungsmĶglichkeit durch die Versorgung mobilitätseingeschränkter Versicherter mit motorunterstützen Mobilitätshilfen auch für die im Rahmen der üblichen Alltagsgeschäfte erforderlichen Wege schlechterdings versperrt ist. Das verbietet sich nach dem oben Ausgeführten schon im Ansatz, soweit Versicherte bereits die für Menschen ohne Gehbeeinträchtigung fuÃ∏läufig erreichbaren Alltagsgeschäfte

unter Einsatz (auch) eigener Körperkraft nicht mehr zumutbar erlangen können (vgl oben RdNr 21 ff). Das gilt zur Ã□berzeugung des Senats darüber hinaus auch dann, wenn jedenfalls ein wesentlicher Teil der im Alltag anfallenden Versorgungs und Gesunderhaltungswege (vgl oben RdNr 26) nach den konkreten Umständen des Einzelfalls auÃ□erhalb der von FuÃ□gängern Ã⅓blicherweise zurÃ⅓ckgelegten Wegstrecke liegt und jedenfalls diese Entfernung anders als mit einer motorunterstÃ⅓tzten Mobilitätshilfe wie hier nicht mehr zumutbar mit auch eigener Körperkraft bewältigt werden kann.

Mit dem in der Rechtsprechung des Senats seit langem verfolgten Kriterium des Nahbereichs der Wohnung (ausdrýcklich erstmals BSG vom 16.9.1999 B 3 KR 8/98 R SozR 32500 §Â 33 Nr 31, juris RdNr 20) konnte sich ýber lange Zeit die Vorstellung verbinden, dass in dem typischerweise fuà lÃugig erschlossenen Radius im Allgemeinen die maÃgeblichen AlltagsgeschÃufte im erforderlichen MaÃge erreicht (vgl BSG ebenda: die âgeblichen AlltagsgeschÃufte im erforderlichen MaÃge erreicht (vgl BSG ebenda: die âgeblichen AlltagsgeschÃufte im Nahbereich der Wohnung liegendenâge Stellen) und damit mit entsprechenden MobilitÃutshilfen auch die elementaren MobilitÃutsbedÃufrinisse im Ägbrigen ausreichend befriedigt werden können und damit ein hinreichendes AufschlieÃgen zu den Möglichkeiten nicht mobilitÃutsbeeintrÃuchtigter Versicherter gewÃuhrleistet war. Davon kann indes angesichts verÃunderter Angebotsstrukturen fÃufr die Ãufrblichen Alltagsverrichtungen und eines zurÃufrekgehenden Anteils der Ãufrblicherweise zu FuÃg zurÃufrekgelegten Wegstrecken 2017 im Mittel 1,7 km tÃuglich einerseits (vgl âglmMobilitÃut in Deutschland Kurzreportâglm, Ausgabe September 2019,

SÂ 6, 13, abrufbar unter https://www.mobilitaet-in-deutschland.de/archive/pdf/infas_ Mobilitaet in Deutschland 2017 Kurzreport DS.pdf, recherchiert am 30.3.2024) und

einem vielfach auf andere Felder verlagerten Bewegungsverhalten andererseits

nicht mehr in gleicher Weise typisierend ausgegangen werden.

30 Unter Berücksichtigung dessen erscheint es dem Senat deshalb als geboten, dem in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Risiko des Verlusts der Gehfähigkeit jedenfalls beim Wunsch (vgl nur <u>§Â 8 Abs 1 SGBÂ IX</u>) zur Fortbewegung auch unter Einsatz der eigenen KA¶rperkraft weiter als bisher den Ausfall der få¼r die Erledigung der å¼blichen Versorgungs und Gesunderhaltungswege erforderlichen Bewegungsmäßlichkeiten auch ä¼ber übliche fuÃ∏läufige Entfernungen hinaus zuzuordnen (so im Ergebnis erwogen bereits von BSG vom 8.6.1994 3/1 RK 13/93 SozR 32500 §Â 33 Nr 7, juris RdNr 17) und damit betroffenen Versicherten jedenfalls in diesem Umfang eine Teilhabe an den BewegungsmĶglichkeiten zu erĶffnen, die nicht in ihrer GehfĤhigkeit beeintrĤchtigten Versicherten offenstehen und wenn auch wenn nicht notwendig bei Erledigung der ma̸geblichen Alltagsgeschäfte iS der Rechtsprechung zum mittelbaren Behinderungsausgleich nach <u>§Â 33 Abs 1</u> Satz 1 Var 3 SGBÂ VÂ weithin auch im Interesse ihrer physischen und psychischen Gesundheit genutzt werden (insoweit noch anders die Bewertung etwa von BSG vom 16.9.1999 <u>B 3 KR 9/98 R</u> <u>SozR 32500 §Â 33 Nr 32</u>, juris RdNr 20). Das erlaubt es, die Reichweite der vom Senat seit jeher den allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens zugeordneten und vereinfachendÂ

als Freizeitwege umschriebenen Wege zur Aufrechterhaltung der kĶrperlichen Vitalfunktionen und der ErschlieÄ ung des für die seelische Gesundheit elementaren geistigen Freiraums dem zwischenzeitlich verÄnderten Bewegungsverhalten vieler nicht mobilitÄntsbeeintrÄnchtigter Personen anzugleichen, sofern Versicherte den anzuerkennenden Nahbereich der Wohnung in Ausübung ihres Wunsch und Wahlrechts unter Einsatz ihrer KĶrperkraft erschlieÄ en mĶchten (vgl zuletzt nur BSG vom 7.5.2020 Å BÅ 3Å KR 7/19Å RÅ SozR 42500 ŧÅ 33 NrÅ 54 RdNrÅ 30); ob das in gleicher Weise für rein motorgetriebene MobilitÃntshilfen gilt, kann hier offenbleiben.

31
7. Hiervon ausgehend hat das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden, dass die Beklagte den KlÃ $^{\rm x}$ ger ohne Abzug eines Eigenanteils fÃ $^{\rm 1}$ 4r ersparte Aufwendungen mit dem streitbefangenen HandkurbelrollstuhlzuggerÃ $^{\rm x}$ t mit MotorunterstÃ $^{\rm 1}$ 4tzung zu versorgen hat, um ihm eine schmerzfreie Erledigung Ã $^{\rm 1}$ 4blicher AlltagsgeschÃ $^{\rm x}$ fte unter Einsatz seiner KÃ $^{\rm 1}$ 1rperkraft im Nahbereich der Wohnung zu ermÃ $^{\rm 1}$ 9lichen.

32 a) In Ausübung ihres Wunsch und Wahlrechts nach §Â 8 Abs 1 Satz 1 SGB IX können Versicherte nach dem Vorstehenden die Versorgung mit einem HandkurbelrollstuhlzuggerÄxt mit MotorunterstÄ1/4tzung beanspruchen, wenn sie den Nahbereich der Wohnung nach den VerhÄxltnissen ihrer konkreten Wohnumgebung anders als mit einem solchen Hilfsmittel nicht zumutbar erschlieA\(\text{\pi}\)en k\(\text{\pi}\)nnen, ihre k\(\text{\pi}\)\regressionrerliche Konstitution und die motorischen sowie kognitiven FĤhigkeiten seine Nutzung ohne Eigen und/oder FremdgefĤhrdung erwarten lassen, von einer hinreichend regelmäÃ∏igen Nutzung ausgegangen werden kann und schlie̸lich keine Umstände vorliegen, die eine Versorgung mit einem solchen Hilfsmittel gleichwohl als unwirtschaftlich (<u>§Â 12 Abs 1 SGBÂ V</u>) erscheinen lieAnen, insbesondere wegen einer bereits bestehenden Versorgung mit einer ausreichenden MobilitÄxtshilfe zur ErschlieÄ\ung des Nahbereichs; sind Versicherte nach den Verhäultnissen im tatsäuchlichen Versorgungszeitpunkt aus medizinischen und/oder technischen Grýnden mit einem vorhandenen MobilitÃxtshilfsmittel zur Erreichung der oben dargelegten Versorgungszwecke ausreichend versorgt, kA¶nnen sie eine Versorgung mit einem weiteren Hilfsmittel (Zweitversorgung bzw Mehrfachversorgung) nicht beanspruchen (vgl zu Ma̸stäben hierfür BSG vom 3.11.2011 Â BÂ 3Â KR 4/11Â RÂ SozR 42500 §Â 33 Nr 36 RdNr 18Â ff).

b) Hiervon ausgehend beansprucht der Kläger zu Recht die Versorgung mit dem streitbefangenen Rollstuhlzuggerät, nachdem ihm nach den bindenden (§Â 163 SGG) Feststellungen des LSG nur dieses eine Fortbewegung im Nahbereich mit eigener Körperkraft ohne das ihm nicht zumutbare Risiko einer Verschlimmerung der bestehenden Arthrose an den Daumensattelgelenken erlaubt und dem Leistungsanspruch entgegenstehende Gründe nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG nicht bestehen.

34

c) Offenbleiben kann danach, ob der Kläger Anspruch auf die begehrte Versorgung mit Blick auf das Wunsch und Wahlrecht nach <u>§Â 8 Abs 1 Satz 1 SGB IX</u> schon deshalb hat, weil die Versorgung mit dem ihm anstelle des Rollstuhlzuggeräts angebotenen restkraftunterstýtzenden Aktivrollstuhl wie er vorgetragen hat in wirtschaftlicher Hinsicht nicht kostengünstiger ausgefallen wäre, weil er diesen Rollstuhl nicht selbständig in das Fahrzeug einladen kann, mit dem er zur Arbeit fährt, und er deshalb diesen Rollstuhl zusätzlich zu dem vorhandenen Aktivrollstuhl benötigen würde.

d) Für eine Heranziehung des Klägers zu einem Eigenanteil wegen ersparter Aufwendungen für ein Fahrrad besteht nach geltender Rechtslage keine ausreichende Grundlage. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung stehen den Versicherten grundsÄxtzlich als Sachleistung ohne Kostenbeteiligung zu (vgl <u>§Â 2 Abs 2 Satz 1 SGBÂ V</u>), wenn nicht der Gesetzgeber eine anderweitige Regelung getroffen hat (vgl so zur Ausgestaltung der FestbetrÄzge nach §Â§Â 35, 36 SGB V BVerfG vom 17.12.2002 1 BvL 28/95 ua BVerfGE 106, 275, 309Â f = <u>SozR 32500 §Â 35 Nr 2</u> S 26, juris RdNr 139Â f; BSG vom 17.12.2009 B 3 KR 20/08 R BSGE 105, 170 = SozR 42500 §Â 36 Nr 2, RdNr 28Â f). Soweit der Senat in der Vergangenheit von dem Abzug eines solchen Eigenanteils für die Hilfsmittelversorgung gleichwohl ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ausgegangen ist, betraf das jeweils Hilfsmittel, die neben ihrer Zweckbestimmung iS von §Â 33 Abs 1 SGBÂ V einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ersetzten (vgl etwa BSG vom 7.10.2010 Â <u>BÂ 3Â KR 5/10Â R</u>Â SozR 42500 §Â 33 Nr 32, juris RdNr 28 zu einem in Ersetzung eines Fahrrads für Strecken über den Nahbereich hinaus einzusetzenden Dreirad unter Verweis auf BSG vom 17.1.1996 3 RK 39/94 BSGE 77, 209 = SozR 32500 §Â 33 Nr 19, juris RdNr 39 zu einem Telefaxgerät). Das kann indes nur für Fälle in Betracht kommen, in denen ein ansonsten im Haushalt der Versicherten genutzter Gebrauchsgegenstand des tĤglichen Lebens seinem Zweck nach durch das Hilfsmittel notwendig ersetzt wird. So liegt es in FAxIIen wie hier indes nicht, weil das Hilfsmittel hier das Rollstuhlzuggerät unmittelbar zunächst nur das ausgefallene GehvermĶgen im Nahbereich ersetzt. Inwiefern darļber hinaus ersparte Aufwendungen hier wegen einer fahrradähnlichen Nutzung über den Nahbereich hinaus zu berücksichtigen und wie sie ggf monetär zu bewerten sind, kann nicht von der Rechtsprechung entschieden, sondern mÃ1/4sste erst recht mit Blick auf die ausdifferenzierte Systematik der Zuzahlungsregelungen der §Â§Â 61 und 62 SGB V vom Gesetzgeber vorgegeben werden.

36 Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§Â 193 SGG</u>.

Â

Erstellt am: 17.07.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024